



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing

(Lesefassung)

Einschließlich Änderung vom 14.11.2024

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Nutzung des gemeindlichen Spülmobils und Toilettenwagens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner/in der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind alle Personen, denen das Spülmobil oder der Toilettenwagen nach Bestätigung der Gemeinde verliehen wird.

§ 3

Gebühren

1. Die Gebühren für das Spülmobil betragen:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) bei ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen, welche eine öffentliche Veranstaltung in der Gemeinde ohne Eintritt durchführen: | ohne Gebühr |
| b) für Veranstaltungen in Tutzing, bei welchen der Reinerlös komplett an gemeinnützige Organisationen weitergegeben wird: | ohne Gebühr |
| c) für sonstige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen: | pro Benutzungstag 75,00 € |

Diese Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf die Abholung und Rückgabe ab dem Bauhof der Gemeinde Tutzing in der Bernrieder Straße 24, 82327 Tutzing-Unterzeismering oder dem aktuellen Standort des jeweiligen Spülmobils.

2. Die Gebühren für den Toilettenwagen betragen:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) bei ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen, welche eine öffentliche Veranstaltung in der Gemeinde ohne Eintritt durchführen: | ohne Gebühr |
| b) für Veranstaltungen in Tutzing, bei welchen der Reinerlös komplett an gemeinnützige Organisationen weitergegeben wird: | ohne Gebühr |
| c) für sonstige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und gemeindlichen Institutionen, Kirchen und Schulen: | pro Benutzungstag 50,00 € |

Diese Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf die Abholung und Rückgabe ab dem Bauhof der Gemeinde Tutzing in der Bernrieder Straße 24, 82327 Tutzing-Unterzeismering oder dem gemeindlichen Lagerplatz im Primelweg in 82327 Tutzing-Kampberg. Ggf. kann ein abweichender Ort vereinbart werden.

3. Kann der Toilettenwagen oder das Spülmobil nicht selbst abgeholt werden und die Lieferung ist für den Bauhof zeitlich möglich, entstehen folgende Gebühren:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| a) Personal (pro Person): | 44,00 € / Std. |
| b) Fahrzeug: | 46,30 € / Std. |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld und Zusatzkosten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der Gemeinde über den Verleih.
2. Für die Absage der Reservierung bis zu zwei Tage vor dem reservierten Termin wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt. Erfolgt die Absage zu einem späteren Zeitpunkt, so ist der gesamte Rechnungsbetrag zu entrichten.
3. Die Gebühren sind im Voraus, sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Angebrochene Tage gelten als volle Benutzungstage, sofern nicht lediglich an diesem Tag die Abholung oder Rückgabe erfolgt.

§ 5

Ausnahmen

1. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Tutzing Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zulassen.
2. Eine Befreiung von Gebühren ist in Ausnahmefällen möglich, muss aber schriftlich beantragt und begründet werden. Die Erste Bürgermeisterin/Der Erste Bürgermeister trifft die Entscheidung darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Gebührensatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Erfüllungsort ist die Gemeinde Tutzing. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
3. Die Satzung zur Regelung der Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing,